

Freier Waldorfkindergarten Schwetzingen

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK E.V. SCHWETZINGEN

MITGLIED IM PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND

Seite 1

KINDERGARTENORDNUNG

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Kernzeit der pädagogischen Arbeit in den Kindergruppen findet in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr statt. Bis 16.30 Uhr können Kinder nur nach Anmeldung betreut werden. Die Kinder sollen spätestens um 8.15 Uhr eingetroffen sein. Damit eine pädagogische Arbeit wirksam werden kann, sollen die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.

Ferienzeiten

Die Ferien werden für jedes Kindergartenjahr, angelehnt an die Schulferienferien in Baden-Württemberg und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließzeiten während der Ferien sind wie folgt festgelegt:

	Geschlossen (Wichtel, Zwerge und Kindergarten)	Feriengruppe (Nur Kindergartengruppen)
Sommer	4 Wochen	2 Wochen
Herbst	-	1 Woche
Weihnachten	2 Wochen	-
Ostern	1 Woche	1 Woche
Pfingsten	1 Woche	1 Woche

Die Feriengruppenregelung betrifft nur die Kindergartengruppen. Die Wichtel- und Zwergegruppen sind während diesen Zeiten regulär geöffnet (Bitte melden Sie sich rechtzeitig zu den Feriengruppen an).

Unfälle, Krankheiten, Fehlzeiten

Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen (einschließlich dem Weg zum und vom Kindergarten). In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um alsbaldige Nachricht. Infektionskrankheiten sind dem Kindergarten sofort mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten, auch in der Familie (insbesondere Keuchhusten, Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall) müssen wir darum bitten, vor dem Besuch des Kindergartens nochmals eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Freier Waldorfkindergarten Schwetzingen

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK E.V. SCHWETZINGEN

MITGLIED IM PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND

Seite 2

Aufsichtspflicht

Die Kinder sind von den Eltern oder einer von ihnen bestimmten Person in den Kindergarten zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn das Kind der Gruppenleiterin übergeben worden ist. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens endet, wenn das Kind an seine Eltern oder an eine von den Eltern autorisierte, geeignete Abholperson übergeben wurde. Die Abholperson ist im Einvernehmen mit der Gruppenleiterin rechtzeitig zu benennen. Das Abholen ist der Gruppenleiterin oder deren Vertreterin schriftlich kurz anzuzeigen.

Elternmitarbeit

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur dokumentierten Elternmitarbeit (ELMI), die das Erbringen von festgelegten Arbeitsstunden in der Kindertagesstätte vorsieht. Das erklärende Handout wird bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Der Elternbeirat legt die zu erbringenden Stunden und die Höhe der entsprechenden Entschädigung bei Nichteinhaltung fest.

Wald- und Wiesenkinder-Gruppen

Die Eltern der Wald- und der Wiesenkinder werden vorab über die Besonderheiten dieser Gruppen informiert und erhalten einen Anhang mit den entsprechenden Informationen.

Schwetzingen, im Juli 2020

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Schwetzingen